



Wien, am 02.03.2018

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

5. Ergänzung zu Polizze Nr. 08-N849.128-7
Seite: 1

Versicherungsnehmer

Verein "Interessensgemeinschaft Popelkaring"
Popelkaring o.Nr.
8045 Graz

Anfragen und Zuschriften an:
Landesdirektion Steiermark
Graz, Brockmannngasse 32
Tel. 050 350-43000; Fax 050 350-99 43000
8011 Graz, Postfach 1000

Ausstellungsgrund

Änderung des Namens/der Adresse.

Versicherungsdauer

Änderung ab: 28.02.2018, null Uhr, Ablauf: 01.03.2028, null Uhr.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versichert ist:

Hausverwaltung, Schneeräumung, Betreuung und Verwaltung eines Kinderspielplatzes mit 2.000 m², 3 km Straße ohne öffentlichen Verkehr, 1 km Weg ohne öffentlichen Verkehr, Mäharbeiten mit eigenem Traktor ohne behördlichem Kennzeichen, Verein mit rund 220 Mitgliedern.

Mitversichert sind Eigentümer, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind, sofern keine anderweitige Versicherung besteht.

EUR 3.000.000,00 Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall

Jahresprämie: EUR 115,00

Individuelle Vereinbarung zum gesamten Vertrag:

Vereinbart gilt ein jährliches Kündigungsrecht zur Hauptfälligkeit erstmals zum 01.03.2023 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Das Recht des Versicherers, den in der Prämienberechnung berücksichtigten Laufzeitnachlass zurückzufordern, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 10 Jahren aufgelöst wird, bleibt davon unberührt.

Prämienabrechnung

Folgeprämie zahlbar jährlich ab: 01.03.2019 EUR 115,00
inklusive Versicherungssteuer von EUR 11,40

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

5. Ergänzung zu Polizze Nr. 08-N849.128-7

Seite: 2

Wien, am 02.03.2018

Vertragsgrundlagen

LZ1 - LAUFZEITNACHLASS

HV2 - ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB 2005 und EHVB 2005 in der Version 2012)

Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens fünf Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

5. Ergänzung zu Polizza Nr. 08-N849.128-7

Seite: 3

WICHTIGE HINWEISE ZUM GESAMTEN VERSICHERUNGSVERTRAG

In den vorgeschriebenen Prämien sind die Versicherungssteuer sowie gegebenenfalls eine Feuerschutzsteuer und ein Unterjährigkeitszuschlag bereits enthalten.

Nebengebühren für Mehraufwendungen, die von der/von dem VersicherungsnehmerIn bei uns veranlasst werden (zum Beispiel durch Mahngebühren bei Prämienzahlungsverzug) werden der/dem VersicherungsnehmerIn verrechnet (§ 41b VersVG).

Alle eingehenden Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.

Aufforderung zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie:

Die/Der VersicherungsnehmerIn hat die erste oder einmalige Prämie sofort nach Erhalt der Polizza zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die/der VersicherungsnehmerIn an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war oder mit nicht mehr als zehn v.H. der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,-, in Verzug ist. Nach Ablauf der genannten Frist ist die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Eine umseitig allenfalls als Ergänzung bezeichnete Vertragsausfertigung stellt versicherungsrechtlich einen Nachtrag dar.

Belehrung über Rücktrittsrechte

§ 3 KSchG

Ein Verbraucher ist - sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benützten Räume abgegeben wurde - berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; es genügt eine formfreie dem Versicherer zugehende Rücktrittserklärung; die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen ihm und dem Versicherer oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift des Versicherers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrags. Die Rücktrittsfrist endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

§ 3a KSchG

Ein Verbraucher kann binnen einer Woche von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die bei Abschluss vom Versicherer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten (Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten oder Aussicht auf steuerliche Vorteile, auf eine öffentliche Förderung oder auf einen Kredit). Es genügt eine formfreie dem Versicherer zugehende Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Abschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Versicherer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Verbrauchers darüber, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Verträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

§ 5b VersVG

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

5. Ergänzung zu Polizze Nr. 08-N849.128-7

Wien, am 02.03.2018

Seite: 4

Hat der Versicherungsnehmer keine Kopie seiner Vertragserklärung oder keine Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung oder vorgesehene Änderungen der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt sind, vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten oder die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs 7 bis 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen nicht erhalten, so kann er binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform (wenn Schriftform vereinbart worden ist, ansonsten genügt die geschriebene Form, zB Telefax oder E-Mail). Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

§ 5c VersVG

Ein Verbraucher kann vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform (wenn Schriftform vereinbart worden ist, ansonsten genügt die geschriebene Form, zB Telefax oder E-Mail). Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungspolizze und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

§ 8 FernFinG

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (zB Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen innerhalb von 30 Tagen, formfrei zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf unserer Internetseite wienersstaedtische.at oder werden Ihnen auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde:

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG

Vienna Insurance Group

ppa.

Mag. R. Ulbing

i.V.

Eder LL.B.